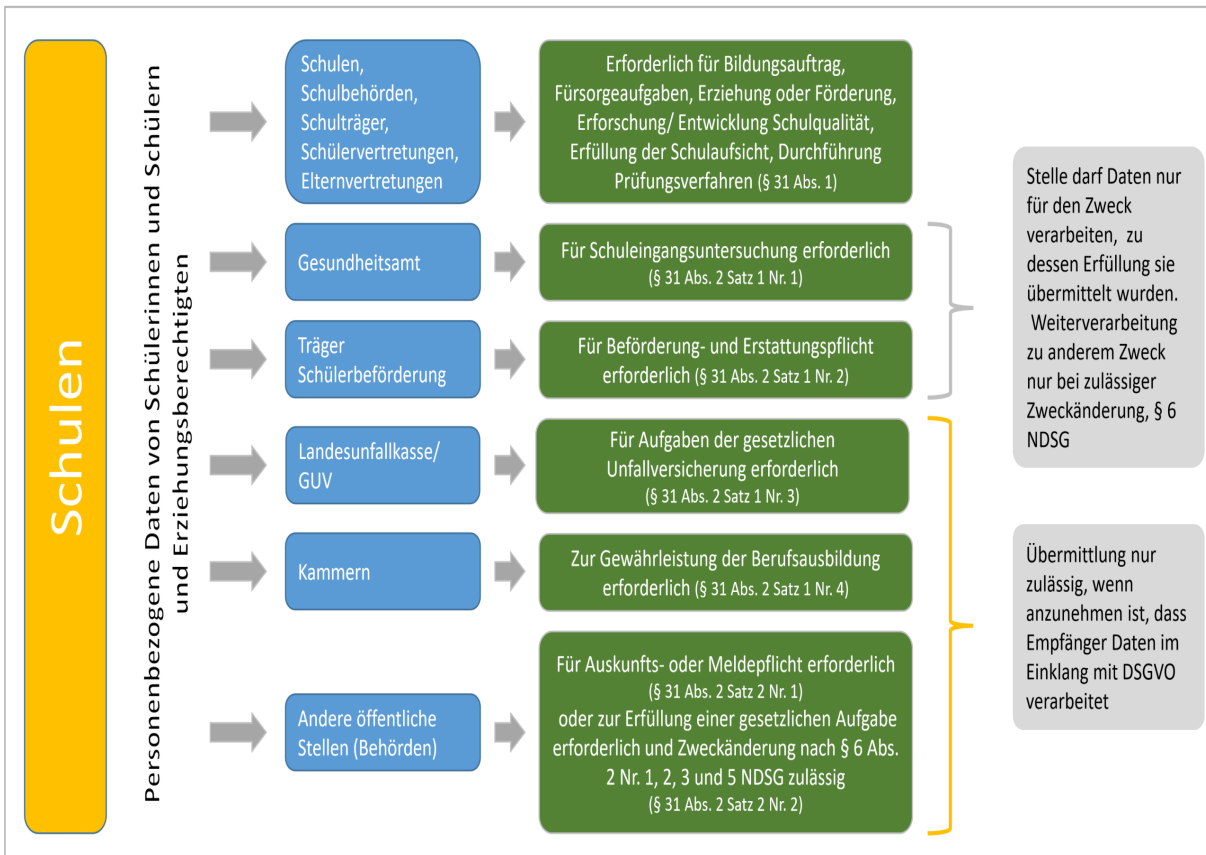


Neufassung des § 31 NSchG

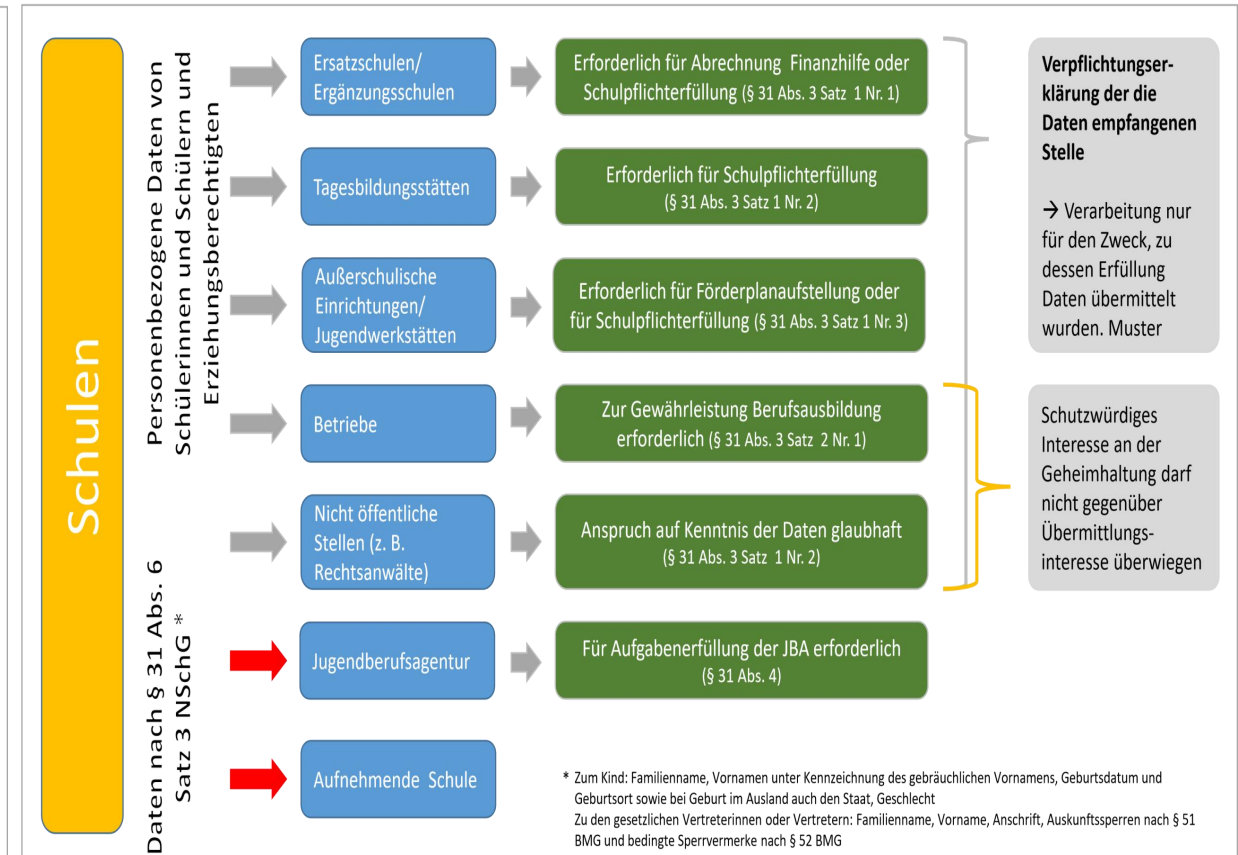


Mit Wirkung vom 01.01.2020 hat sich § 31 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) als zentrale datenschutzrechtliche Vorschrift im Schulbereich geändert.

Übermittlungsbefugnisse



Übermittlungsbefugnisse



Verarbeitung besonders sensibler personenbezogener Daten

Zu welchen Zwecken darf eine Schule **besonders sensible personenbezogene Daten** verarbeiten?

Gesundheitsdaten

Soweit dies erforderlich ist...

- um die Schulfähigkeit festzustellen
- um die Aufgaben der Schülerbeförderung erfüllen zu können
- um der Landesunfallkasse die Erfüllung ihrer Aufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung zu ermöglichen
- um die betroffene Person zu schützen
- um festzustellen, ob ein Nachteilsausgleich zu gewähren ist,
- um einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung festzustellen oder eine solche Unterstützung anzubieten oder zu leisten,
- um festzustellen, ob die Schulpflicht erfüllt wird
- aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit und des Infektionsschutzes
- um die Aufgabe der obersten Schulbehörde nach § 157 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 erfüllen zu können

Daten zur Herkunft

Soweit dies erforderlich ist ...

- um einen Bedarf an Maßnahmen zur Verbesserung der Sprachkenntnisse, an besonderen Sprachfördermaßnahmen oder an der Erteilung herkunftssprachlichen Unterrichts festzustellen oder eine solche Maßnahme anzubieten oder durchzuführen
- um die Aufgabe der obersten Schulbehörde nach § 157 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 erfüllen zu können

Daten zur religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung

Soweit dies zur Organisation des Unterrichts erforderlich ist.